Gesetzblatt
für die Freie Stadt Danzig

Nr. 49 Ausgegeben Danzig, den 1. August 1933

110

Verordnung
zur Abänderung des Börsengesetzes in der Fassung vom 27. Mai 1908 (R.G.Bl. S. 215). Vom 29. Juli 1933.

Auf Grund des § 1 Ziffer 63 und des § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G.Bl. S. 273) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

§ 1

Dem § 29 des Börsengesetzes in der Fassung vom 27. Mai 1908 (R.G.Bl. S. 215) wird folgender Absatz angefügt:

„(4) Für die Notierung von Devisenkursen kann der Staatskommissar bei der Danziger Börse besondere Bestimmungen erlassen."

§ 2

Die Verordnung tritt mit der Verkündung in Kraft.

Danzig, den 29. Juli 1933.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Dr. Rauschning Dr. Hoppenrath

111

Verordnung
zur Förderung der Eheschließungen. Vom 29. Juli 1933.

Auf Grund des § 1 Ziffer 49 und 53a in Verbindung mit § 2 Buchstaben b, d und g des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G.Bl. S. 273) wird mit Zustimmung des Finanzrats folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

§ 1

(1) Danziger Staatsangehörigen, die nach dem 1. August 1933 die Ehe miteinander eingehen, kann auf Antrag ein Ehestandsdarlehen im Betrage bis zu eintausend Gulden gewährt werden. Der Antrag auf Gewährung des Ehestandsdarlehens kann vor Eingehung der Ehe gestellt werden. Die Hingabe des Betrages erfolgt erst nach erfolgter Eheschließung. Voraussetzung für die Bewilligung des Ehestandsdarlehens ist:

a) daß die künftige Ehefrau in der Zeit zwischen 1. August 1928 und 31. Juli 1933 mindestens sechs Monate lang im Gebiet der Freien Stadt Danzig in einem Arbeitnehmerverhältnis gestanden hat;

b) daß ein standesamtliches Aufgebot vorliegt, und daß die künftige Ehefrau ihre Tätigkeit als Arbeitnehmerin spätestens im Zeitpunkt der Eheschließung aufgibt oder im Zeitpunkt der Einbringung des Antrages bereits aufgegeben hat;

c) daß die künftige Ehefrau sich verpflichtet, eine Tätigkeit als Arbeitnehmerin solange nicht wieder aufzunehmen, als der künftige Ehemann Einkünfte im Sinne des Einkommensteuergesetzes von mehr als 125 Gulden monatlich bezieht und das Ehestandsdarlehen nicht restlos getilgt ist;

d) daß die Ehe im Interesse der Volksgemeinschaft liegt.

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetages: 9. 8. 1933)

Die unter Buchstabe a bezeichnete Tatsache ist nachzuweisen, die unter Buchstabe b bezeichnete Tatsache ist glaubhaft zu machen.

(2) Als Arbeitnehmertätigkeit im Sinne des Absatzes 1 Buchstabe a gilt nicht die Beschäftigung im Haushalt oder Betrieb von Verwandten aufsteigender Linie.

(3) Der Antrag auf Gewährung des Ehestandsdarlehens ist bei derjenigen Gemeinde zu stellen, in deren Bezirk der künftige Ehemann seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat. Die Gemeinde gibt den Antrag im Fall der Befürwortung an die Senatsabteilung für Gesundheitswesen und Bevölkerungspolitik weiter. Diese entscheidet über den Antrag endgültig.

(4) Das Ehestandsdarlehen wird an den Ehemann gegeben. Im Falle der Gütertrennung wird jedem der Ehegatten die Hälfte des Ehestandsdarlehens gegeben.

§ 2

(1) Das Ehestandsdarlehen ist unverzinslich. Es ist in monatlichen Teilbeträgen von je 1 vom Hundert des ursprünglichen Darlehensbetrages an die Staatshauptkasse zurückzuzahlen. Der monatliche Tilgungsbetrag ist am 10. eines jeden Monats fällig. Die Rückzahlungspflicht beginnt mit dem Kalendervierteljahr, das auf die Hingabe des Ehestandsdarlehens folgt.

(2) Die Ehegatten haften als Gesamtschuldner für die Rückzahlung des Ehestandsdarlehens.

(3) Auf die Erhebung und Beitreibung der Tilgungsbeträge finden die Vorschriften des Steuergrundgesetzes Anwendung.

§ 3

Die Hingabe des Ehestandsdarlehens erfolgt in Form von Bedarfsdeckungsscheinen. Diese berechtigen zum Erwerb von Möbeln und Hausgerät in Verkaufsstellen, die zur Annahme von Bedarfsdeckungsscheinen bereit und zugelassen sind. Die Bedarfsdeckungsscheine werden den Verkaufsstellen durch die Staatshauptkasse in bar eingelöst.

§ 4

Die zur Hingabe der Ehestandsdarlehen nach § 1 erforderlichen Mittel werden in der Weise aufgebracht, daß der gemäß § 51, 64 des Einkommensteuergesetzes erhobene Zuschlag von 10 vom Hundert für alle ledigen Personen, die der Einkommensteuer unterliegen, mit Wirkung vom 1. August 1933 auf 30 vom Hundert erhöht wird.

§ 5

(1) Als ledig im Sinne des § 4 gelten die Personen, die nicht verheiratet sind und verwitwete oder geschiedene Personen, aus deren Ehe Kinder nicht hervorgegangen sind.

(2) Von der Zahlung des erhöhten Zuschlages (§ 4) sind befreit:

1. Unverheiratete Frauen, denen Kinderermäßigungen nach §§ 46 oder 63 Abs .2 des Einkommensteuergesetzes zustehen,
2. Personen, die zum Unterhalt ihrer geschiedenen Ehefrauen oder eines bedürftigen Elternteils oder anderer Personen seit einem Jahr mindestens ein Sechstel ihres Einkommens aufwenden und denen aus diesem Grunde
   a) soweit sie zur Einkommensteuer veranlagt sind, bei der letzten Veranlagung die Einkommensteuer nach § 47 des Einkommensteuergesetzes ermäßigt worden ist,
   b) soweit sie nicht veranlagt sind, eine erhöhte Ermäßigung nach § 70 Abs. 1a des Einkommensteuergesetzes zugebilligt worden ist.
3. dem Steuerabzug vom Arbeitslohn unterliegende Steuerpflichtige, deren Bruttovergütung den Betrag von monatlich 150,— G nicht übersteigt,
4. im Veranlagungsverfahren zur Einkommensteuer heranzuziehende Personen, deren Einkommen nach Absetzung der in § 13 des Einkommensteuergesetzes aufgeführten abzugsfähigen Ausgaben den Betrag von 1200,— G im Jahre nicht übersteigt.

§ 6

(1) Der erhöhte Zuschlag fließt in voller Höhe dem Staate zu. Der aus dem Gesamtaufkommen der Einkommensteuer auf den erhöhten Zuschlag entfallende Betrag ist an einen besonderen Fonds abzuführen. Diesem Fonds sind auch die zurückfließenden Beträge aus den gezahlten Ehestandsdarlehen zuzuführen.

(2) Die Entscheidung über die Verwendung dieses Fonds steht dem Senat zu.

§ 7

Der erhöhte Zuschlag gemäß § 4 kommt erstmalig zur Erhebung:

a) im Steuerabzugsverfahren:

von allen Lohn- und Gehaltsbezügen, die für eine nach dem 31. Juli 1933 ausgeübte Tätigkeit gewährt werden,

b) im Veranlagungsverfahren:

bei der endgültigen Veranlagung für das Kalenderjahr (Geschäftsjahr) 1933, und zwar in der Weise, daß von dem Gesamteinkommen für das Jahr 1933 bei Bestehen der Einkommensteuerpflicht während der ganzen Dauer ein Zuschlag von 18 % erhoben wird.

§ 8

(1) Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

(2) Der Senat wird ermächtigt, zur Durchführung, Ausführung und Ergänzung dieser Verordnung Rechtsverordnungen und allgemeine Verwaltungsvorschriften zu erlassen.

Danzig, den 29. Juli 1933.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Dr. Rauschning Dr. Kluck

Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.